



ZAHNERSATZ

**Alles über Regelversorgung,
Festzuschuss und Bonus**



Liebe/r Versicherte/r,

Sie benötigen Zahnersatz? Keine Sorge, wir stehen Ihnen als leistungsstarker Partner zur Seite. In Zusammenarbeit mit Ihrem Zahnarzt bieten wir Ihnen die Möglichkeit, die nicht mehr zu erhaltenden Zähne durch herausnehmbaren Zahnersatz, Zahnkronen oder Brücken zu ersetzen.

Ihre

pronovaBKK

Partner für Ihre Gesundheit

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Als gesetzlich Krankenversicherte/r ist für Sie die Versorgung mit dem medizinisch notwendigen Zahnersatz sichergestellt. Der Zahnersatz schließt dabei die zahnärztliche Behandlung und die zahntechnischen Leistungen ein. Sie erhalten zu den Kosten einen befundbezogenen Festzuschuss. Unser Kassenanteil richtet sich nach der für Ihren Befund vorgesehenen Regelversorgung.

Die Versorgung hängt im Einzelfall davon ab, wie viele und welche Zähne fehlen bzw. behandlungsbedürftig und -würdig sind. Darüber hinaus ist maßgebend, in welchem Zustand sich das Gebiss insgesamt befindet. Die Festzuschüsse richten sich nach den Befunden und den dafür vorgesehenen Regelversorgungen. Diese wiederum umfassen die medizinisch notwendigen zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen. Der Festzuschuss deckt im Regelfall ca. 50% der Kosten für den Zahnersatz ab. Durch eine regelmäßige Vorsorge können Sie Ihren Anteil an den Zahnersatzkosten senken.

Zahnersatzarten

■ Zahnkrone

Bei der Zahnkrone wird über den beschliffenen Zahn die künstliche Krone eingepasst. Hierbei kann der Zahn zumindest teilweise erhalten werden.

■ Brücke

Bei der Brücke werden die Lücken zwischen den Zähnen „überbrückt“. Die Brücke wird rechts und links mit überkronten Zähnen fest verbunden. Diese Kronen dienen also sozusagen als Stützpfiler für die Brückenglieder.

■ Herausnehmbarer Zahnersatz

Herausnehmbarer Zahnersatz im engeren Sinne sind Prothesen, die fehlende oder nicht mehr erhaltungsfähige Zähne ersetzen. Die Teilprothese besteht in der Regel aus einem Modellguss mit Halte- und Stützvorrichtungen, die umgangssprachlich auch „Klammern“ genannt werden. Am

Befundorientierter Festzuschuss

Als „Befund“ wird das Ergebnis einer Untersuchung bezeichnet. Jeder Befund beschreibt die individuelle Situation des Patienten, sodass bei einer zahnmedizinischen Untersuchung eine Vielzahl möglicher Befunde in Betracht kommt. Abhängig vom jeweiligen Befund ergeben sich die unterschiedlichen Therapiemöglichkeiten. Und die Regelversorgung legt fest, wie die „ausreichende, wirtschaftliche und zweckmäßige“ Versorgung dazu aussieht.

Manche Patienten möchten aber mehr als eine Regelversorgung, oder sie möchten eine komplett andere Lösung. Egal welche Behandlung Sie wählen, Sie erhalten von uns immer den für Ihren Befund maßgeblichen Zuschuss.

Wählen Sie eine gleich- oder andersartige Versorgung, müssen Sie die anfallenden Mehrkosten selbst – und zwar nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) – bezahlen.

Modellguss sind die künstlichen Zähne befestigt, mit denen die Zahnlücken ausgefüllt werden. Vollprothesen können dagegen nicht mehr an vorhandenen Zähnen befestigt werden. Zum Halt einer Vollprothese tragen vor allem physikalische Kräfte bei (Saugeffekt, Haft- und Klebewirkung), aber auch die Muskulatur wirkt mit.

■ **Kombinierter Zahnersatz**

Als kombinierten Zahnersatz bezeichnet man Zahnersatz, der aus einem festsitzenden und aus einem herausnehmbaren Teil besteht. Beide Teile werden durch Verbindungselemente (sog. Teleskope, Geschiebe oder Stege) zusammengehalten. Sie sorgen dafür, dass der Zahnersatz gut hält und den Kau- druck gleichmäßig auf die vorhandenen Restzähne überträgt.

■ **Suprakonstruktion**

Als Suprakonstruktion wird schließlich der implantatgestützte, also ein auf „künstliche Wurzeln“ aufbauender Zahnersatz bezeichnet.

Bei Wahl einer andersartigen Versorgung kommt hinzu, dass die übliche Abrechnung des Zahnarztes über die KZV (Kassenzahnärztliche Vereinigung) entfällt; in diesen Fällen erhalten Sie von Ihrem Zahnarzt eine Privatabrechnung nach der GOZ. Wir zahlen den Festzuschuss zu der für Ihren Befund maßgebenden Regelversorgung direkt an Sie.

Übrigens

Wie hoch der Zuschuss in Ihrem konkreten Fall ausfällt, teilen wir Ihnen nach Prüfung des Heil- und Kostenplans gern mit.



Bonusregelung

Für jeden möglichen zahnmedizinischen Befund wurden zwischen den Krankenkassen und den Zahnärzten feste Beträge vereinbart. Als Festzuschuss zu den Kosten Ihres Zahnersatzes erhalten Sie grundsätzlich 50% dieser festgelegten Beträge.

Wir erhöhen unseren Zuschuss um 20%, wenn Sie in den letzten fünf Jahren Ihre Zähne regelmäßig gepflegt und ununterbrochen wenigstens einmal pro Kalenderjahr die zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen wahrgenommen haben. Versicherte unter 18 Jahren müssen sich mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zahnärztlich untersuchen lassen, um in den Genuss des Bonus zu kommen.

Unser Zuschuss erhöht sich um weitere 10%, wenn Sie in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Behandlung die Vorsorgeuntersuchungen wahrgenommen und Ihre Zähne regelmäßig gepflegt haben. Ihr Zahnarzt bescheinigt das Wahrnehmen der Vorsorgetermine im Bonusheft.

Versorgungsarten

- **Regelversorgung**
... beschreibt die von den Krankenkassen zu übernehmenden, medizinisch notwendigen zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen in Abhängigkeit vom konkreten Befund.
- **Gleichartige Versorgung**
... entspricht der Regelversorgung, allerdings kommen weitere Elemente wie zusätzliche Keramikverblendungen hinzu, welche nicht im gesetzlichen Leistungskatalog der Krankenkassen enthalten sind.
- **Andersartige Versorgung**
... liegt vor, wenn als Regelversorgung z. B. eine herausnehmbare Prothese festgelegt ist, Sie sich aber für eine fest-sitzende Versorgung entscheiden. Immer dann also, wenn eine andere Versorgungsform als die gewählt wird, die als Regelversorgung zum vorliegenden Befund festgelegt ist.



Zusatz- versicherung

Wir können Ihnen ergänzend zum gesetzlichen Leistungskatalog Zusatzversicherungen anbieten. Diese übernehmen einen Teil der Zahnersatzkosten, die über den Festzuschuss hinausgehen und sonst von Ihnen zu tragen wären, oder sie gewähren zusätzliche Leistungen. Die Zusatzversicherung ist freiwillig – jeder kann sich zusätzlich versichern, muss es aber nicht.

Haben Sie Interesse an einer solchen Zusatzversicherung, dann sprechen Sie uns bitte an. Wir helfen Ihnen gern.

Ich kann mir den Eigenanteil nicht leisten, was nun?

Wenn die Selbstbeteiligung für Sie eine finanzielle Härte bedeutet, erstatten wir Ihren Eigenanteil innerhalb der Regelversorgung. Dieser sog. Härtefall liegt nach den gesetzlichen Bestimmungen aber nur bei geringen Familieneinkommen vor. Die Einkommensgrenze beträgt im Jahr 2020 für Ledige monatlich 1.274,00 EUR. Sie erhöht sich für den ersten Haushaltsangehörigen (z. B. Ehegatten) um 477,75 EUR und für jeden weiteren Haushaltsangehörigen um 318,50 EUR monatlich. Ist der Heil- und Kostenplan als „Härtefall“ gekennzeichnet, rechnet der Zahnarzt die gesamten Kosten mit uns ab.

Maßgeblich sind die durchschnittlichen Bruttoeinnahmen aller Haushaltsangehörigen (= Ehegatte und versicherte Kinder) des Monats vor der Beantragung des Zahnersatzes. Diese vollständige Befreiung von der Zuzahlung gilt – ohne Einkommensprüfung – auch, sofern Sie folgende Leistungen beziehen:



- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII), Grundsicherungsleistungen oder Kriegsopferfürsorge, entweder als Hilfe zum Lebensunterhalt oder zur Heimunterbringung,
- Ausbildungsförderung nach BAföG oder SGB III (zur beruflichen Ausbildung oder für behinderte Menschen),
- Arbeitslosengeld II nach dem SGB II.

Fallen Sie nicht unter die vorstehende Härtefallregelung ist in bestimmten Fällen dennoch eine weitere Kostenbeteiligung möglich. Für die sog. gleitende Härtefallregelung gilt das unten stehende Berechnungsschema. Die Prüfung kann erst dann verbindlich erfolgen, wenn Sie uns die Rechnung Ihres Zahnarztes vorgelegt haben.

Berechnungsschema für die gleitende Härtefallregelung beim Zahnersatz (2020)

| (Werte in EUR) | | Beispiel | Ihre Werte |
|----------------|--|------------|------------|
| 1. | Regelversorgung | 3.000,00 | |
| 2. | - Festzuschuss ¹ | - 1.950,00 | |
| 3. | = Regulärer Eigenanteil | = 1.050,00 | |
| 4. | Familieneinkommen (brutto mtl.) | 2.500,00 | |
| 5. | - Allgemeine Härtefallgrenze ² (Mitglied, Ehegatte, 2 Kinder) | - 2.388,75 | |
| 6. | = Differenz | = 111,25 | |
| 7. | Versichertenanteil (Wert 3.) | 1.050,00 | |
| 8. | - Zumutbarer Anteil (Wert 6. x 3) | - 333,75 | |
| 9. | = Zuschuss zum Eigenanteil | = 716,25 | |
| 10. | = Endgültiger Eigenanteil (Wert 8.) | 333,75 | |

¹ Berücksichtigt sind 30% Vorsorgebonus

² Mitglied 1.274,00 EUR, Ehegatte 477,75 EUR, je familienversichertes Kind 318,50 EUR

Beteiligt sich auch das Finanzamt?

Ihr Eigenanteil zum Zahnersatz und andere Krankheitskosten können als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd wirken – allerdings nur der Betrag, der die Grenzen der zumutbaren Belastung übersteigt (siehe unten stehende Übersicht). Denken Sie also an die Einkommensteuererklärung. Überlegen Sie auch, ob noch andere außergewöhnliche Belastungen hinzukommen.

Wenn Mängel am Zahnersatz auftreten

Selbst wenn Ihr Zahnarzt und das Labor noch so gründlich und präzise gearbeitet haben, lassen sich Gewöhnungsschwierigkeiten nicht immer vermeiden – besonders bei Vollprothesen. Mund und Kiefer müssen sich erst langsam daran gewöhnen. Sie sollten die Geduld behalten und die Prothese so oft und so lange wie möglich tragen, damit Ihr Zahnarzt die Druckstellen genau erkennen und für schnelle Abhilfe sorgen kann. Auch Ihre Zunge muss sich zunächst an die veränderten Verhältnisse

Zumutbare Belastung (in % des Gesamtbetrags der Einkünfte)

| Gesamtbetrag der Einkünfte in EUR | | | |
|-------------------------------------|---------------|---------------|----------------|
| | bis 15.340 | bis 51.130 | über 51.130 |
| Steuerpflichtige ohne Kinder | | | |
| bei Einzelveranlagung | 5 % | 6 % | 7 % |
| bei Zusammenveranlagung | 4 % | 5 % | 6 % |
| Steuerpflichtige mit Kindern | | | |
| bis zu zwei Kinder | 2 % | 3 % | 4 % |
| mehr als zwei Kinder | 1 % | 1 % | 2 % |

gewöhnen. Hierdurch kann es in der ersten Zeit zu Schwierigkeiten beim Sprechen und zu vermehrtem Speichelfluss kommen. Durch vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Zahnarzt und eigene Bemühungen werden sich anfängliche Unannehmlichkeiten nach und nach verlieren.

Ihr Zahnarzt gewährleistet Ihnen einen einwandfreien Zahnersatz, der dem modernsten medizinischen und technischen Stand entspricht. Sollte Ihr Zahnersatz auch nach Überwindung der typischen Anfangsschwierigkeiten noch immer nicht voll funktionstüchtig sein, informieren Sie uns bitte so früh wie möglich. In Zusammenarbeit mit Ihrem Zahnarzt werden wir dafür sorgen, dass Sie einen funktionstüchtigen und einwandfreien Zahnersatz erhalten. Der Zahnarzt übernimmt dafür nämlich eine zweijährige Gewährleistung.

Haben Sie noch Fragen?

Natürlich können wir in diesem Falblatt nicht alle Fragen klären. Unsere Mitarbeiter freuen sich jedoch, wenn sie Ihnen in Ihrer persönlichen Situation behilflich sein können. Bitte zögern Sie daher nicht, uns anzusprechen.

Wir helfen Ihnen gern weiter!

Impressum

© MBO Verlag GmbH, 48143 Münster • Artikel-Nr.: 701016 pronova BKK – 1/20

Rechtsstand: 1.1.2020 • Bitte beachten Sie: Diese Information ist eine Zusammenfassung des geltenden Rechts. Maßgebend sind stets Gesetz und Satzung.

Bildnachweis • Titel: ©shutterstock.com, Nadino, S. 1: © Glamy/stock.adobe.com, S. 4: © O.K./stock.adobe.com, S. 6: © Klaus-Peter Adler/stock.adobe.com, S. 8: © New Africa/stock.adobe.com

pronova BKK – Partner für Ihre Gesundheit

Bundesweit vertrauen uns bereits über 660.000 Versicherte ihre Gesundheit an. Ob Prävention, Früherkennung, Versorgungsprogramme oder Zusatzversicherungen – bei der pronova BKK erhalten Sie einen umfassenden Versicherungsschutz aus einer Hand. In unseren Kundenservices vor Ort, über unser rund um die Uhr erreichbares Servicetelefon und online per App kümmern wir uns jederzeit um Ihre Anliegen.



pronova BKK
67058 Ludwigshafen
service@pronovabkk.de

www.pronovabkk.de

Servicetelefon
0441 925138-4949

